



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der **Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Entsorgungssicherheit in Schleswig-Holstein

1. Wann wird die Landesregierung die Prüfung der kommunalen Planungen in Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Maßnahmenträgern und den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (Plausibilitätsprüfung gem. Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage, Drs. 15/2744) abgeschlossen haben?

Auf Basis der Abfallbilanz 2001 für Siedlungsabfälle (Landesamt für Natur und Umwelt, März 2003) hat das Umweltministerium die regionalen Abfallmengen analysiert und den vorhandenen und geplanten Behandlungskapazitäten gegenübergestellt. Auf dieser Grundlage wurden insgesamt neun öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger um eine verbindliche Erklärung gebeten, wie sie die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle ab Juni 2005 sicherstellen werden. Die Berichte werden zum 1. August 2003 erwartet. Das Umweltministerium wird die Entsorgungsträger und deren beauftragte Entsorgungsunternehmen regional im Anschluss daran kurzfristig zu Gesprächen einladen.

Ziel dieser Aktivitäten ist es, die Plausibilität der kommunalen Planungen zu prüfen und gemeinsam einen verbindlichen Zeitplan für deren Umsetzung festzulegen. Dabei geht es insbesondere um die Umsetzung der bekannten Planungen für die mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) in Neumünster und Lübeck und die Thermische Ersatzbrennstoffverwertungsanlage in Neumünster sowie Planungen für den Standort Tornesch-Ahrenlohe. Daneben können weitere Maßnahmen, beispielsweise zur Verwertung von Sperrmüll und gewerblichen Abfällen, die Konzeption von Zwischenlagern o-

der die Ausschreibung weiterer Entsorgungsdienstleistungen, erforderlich sein.

Der erste Schritt der Plausibilitätsprüfung mit der Auswertung der angeforderten Berichte und der Diskussionen in den Regionalkonferenzen soll im September 2003 abgeschlossen sein. Der sich anschließende weitere Umsetzungsprozess der Abfallablagerungsverordnung wird kontinuierlich bis Juni 2005 andauern.

2. Welche „weiteren Maßnahmen“ ist die Landesregierung ggf. bereit zu veranlassen

Nach § 3 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, die die Aufgabe der Abfallentsorgung in eigener Verantwortung (sog. pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) zu erfüllen haben. Zu ihrer Entsorgungspflicht gehört es nach § 3 Abs. 3 LAbfWG auch, die für die Entsorgung der Abfälle notwendigen Anlagen und Einrichtungen vorzuhalten und neue Anlagen rechtzeitig zu planen. Bei der Erfüllung der Aufgabe steht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ein großer Entscheidungsspielraum zur Verfügung. So sind sie insbesondere nicht verpflichtet, Entsorgungsanlagen auf eigenem Gebiet vorzuhalten bzw. zu planen, sondern können ihren Pflichten auch durch Drittbeauftragung nach vorheriger Ausschreibung nachkommen.

Sollten die in der Antwort auf Frage 1 angeführten Prüfungen und Erörterungen ergeben, dass einzelne Gebietskörperschaften ab 1. Juni 2005 weder über ausreichende eigene Behandlungskapazitäten verfügen, keine belastbaren Entsorgungsverträge mit Dritten haben und auch keine Notfallkonzepte planen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Kreise und kreisfreien Städte anweisen, das Erforderliche zu veranlassen, beispielsweise eine Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistung durchzuführen. Auf ein solches Vorgehen würde das Umweltministerium in der beschriebenen Situation drängen.

3. Wie ist der aktuelle Stand der Genehmigungsverfahren der in Lübeck, Flensburg und Neumünster geplanten Restabfallbehandlungsanlagen?

Nach Auskunft der Stadt Flensburg ist die dortige Planung einer Restabfallbehandlungsanlage aufgegeben worden. Die Flensburger Restabfälle sollen in der geplanten MBA Neumünster mitbehandelt werden.

Die MBA Lübeck verfügt über eine bestandskräftige Genehmigung. Derzeit schreiben die Entsorgungsbetriebe Lübeck die Anlage in Bausteinen europaweit aus. Mit Vergabeentscheidungen ist im Herbst 2003 zu rechnen.

Für die MBA Neumünster ist am 3. April 2003 der Antrag auf Genehmigung beim Landesamt für Natur und Umwelt eingereicht worden. Der Termin zur Erörterung der Einwändungen nach § 10 Abs. 6 BImSchG ist für den 19. August 2003 angesetzt.

4. Rechnet die Landesregierung damit, dass die in Frage 3 genannten Anlagen Mitte 2005 in Betrieb gehen können?
Wenn nein, von welchem Datum geht die Landesregierung realistischerweise aus?

Von einer fristgerechten Aufnahme des Regelbetriebes kann ausgegangen werden, wenn die eingeleiteten Planungen ohne Verzögerungen abgeschlossen und umgesetzt werden.

5. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Kreise Dithmarschen und Steinburg ihren Restabfall in der thermischen Abfallbehandlungsanlage des Kreises Pinneberg in Tornesch-Ahrenlohe mit behandeln lassen können?
Wenn nein, welches gemeinsame Konzept der Restabfallbehandlung verfolgen diese drei Kreise?
Wie ist der Stand der Genehmigungsverfahren für mögliche bzw. notwendige Behandlungsanlagen und wann wären diese realistischerweise betriebsbereit?

Die Kapazität der thermischen Abfallbehandlungsanlage (MVA) Tornesch-Ahrenlohe beträgt etwa 80.000 Tonnen pro Jahr (t/a). Das Aufkommen an brennbaren Restabfällen aus den drei Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg ist etwa doppelt so hoch. Die MVA wird durch die brennbaren Restabfälle allein aus dem Kreis Pinneberg (etwa 68.000 t im Jahr 2001) nicht ausgelastet.

Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung des Kreises Pinneberg (GAB) hat im Juli 2001 ein Rahmenkonzept zur Abfallentsorgung im Untereiberaum 2005 entworfen. Die Kernaussage über die Planung einer mechanischen Vorbehandlungsanlage zur Ergänzung der MVA Tornesch-Ahrenlohe ist in den Landes-Abfallwirtschaftsplan eingeflossen.
Nach Auskunft der GAB sind zwischenzeitlich die zukünftig zu erwartenden Abfallmengen einer gutachterlichen Prüfung unterzogen worden. Ebenfalls wurden verfahrenstechnische Varianten zur Entsorgung des zu erwartenden Abfallüberhangs geprüft. Verbindliche Aussagen hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit erwartet das Umweltministerium mit dem angeforderten Bericht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (vgl. Antwort zu Frage 1). Sollten die bisherigen Überlegungen bestätigt werden, könnte die mechanische Vorbehandlungsanlage noch fristgerecht in Betrieb genommen werden, da sie im Vergleich zu einer MBA in kürzeren Zeiträumen genehmigt und gebaut werden kann.